



II - Straßenbau/Grünflächen/Bürgervereine

Einzelleuchten außerhalb des Siedlungsschwerpunktes Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	17.09.2009	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Bauausschuss beschließt, dass in den Außenbereichen der Stadt Wipperfürth (außerhalb des Siedlungsschwerpunktes sowie außerhalb B-Plangebietes) keine weiteren Leuchten mehr aufgestellt werden.

Bereits vorhandene Einzelleuchten werden jedoch auch weiterhin im Bestand fortgeführt, solange dort lediglich normale Unterhaltungs- und Instandsetzungsleistungen zu erbringen sind. Hierzu zählen Leuchten an einem Strang mit weniger als 3 Leuchten. Werden allerdings Investitionen erforderlich, welche über diese Unterhaltungsleistungen hinausgehen, so sind diese Einzelleuchten ersatzlos zu entfernen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Unterhaltung und Stromversorgung fallen pro Jahr und Leuchte im Mittel ca. 150,- € bis 200,- € an Kosten an. Diese entfallen jeweils mit Wegfall der Leuchte.

Demografische Auswirkungen:

- keine -

Begründung:

Außerhalb des Siedlungsschwerpunktes der Stadt Wipperfürth (§34 BauGB), in bebauten Bereichen mit weniger als 8 Grundstücken sowie unbesiedelten Bereichen befinden sich Beleuchtungsanlagen mit weniger als 3 Leuchten.

Diese Anlagen sind zum überwiegenden Teil nicht mehr auf dem Stand der Technik und müssen in naher Zukunft erneuert werden. In anderen Bereichen werden einige Leuchten über Freileitungen mit Strom versorgt und in absehbarer Zeit müssen diese Freileitung durch ein Erdkabel ersetzt werden.

Die Instandhaltung der Straßenbeleuchtung erfolgt durch die BEW auf der Grundlage des § 6 Abs. 4 Straßenbeleuchtungsvertrages. Für diese Leistungen zahlt die Stadt pro Leuchte eine monatliche Pauschale i. H. von z. Zt. netto 5,31 €. Unter anderem beinhaltet die Instandhaltungspauschale auch den Austausch einzelner Masten **oder** Leuchtkörper/Leuchtenaufsätze.

Für den Fall, dass eine Leuchte auf Grund des Alters bzw. des nicht mehr verkehrssicheren Zustandes komplett ausgetauscht werden muss, sind die Investitionskosten jedoch von der Stadt separat und in vollem Umfang zu tragen. Dies gilt auch für den Wegfall von Freileitungen und Neuversorgung über unterirdische Kabel. Diese Leistungen sind nicht von der Pauschale für die Instandhaltung abgedeckt. Die Investitionskosten je Leuchte können nicht pauschaliert werden, da diese sehr vom Einzelfall und Standort abhängig sind. Diese können daher von ca. 2.000,- € bis über 10.000,- € je Leuchte reichen.

Um den Empfehlungen des GPA NRW zur Kostenreduzierung Folge zu leisten, sollte - wie bereits seit Mitte der 90er Jahre praktiziert - in den Außenbereichen der Stadt Wipperfürth grundsätzlich keine Erweiterung der Straßenbeleuchtung mehr erfolgen. Werden zudem an den vorhandenen Einzelleuchten Leistungen/ Investitionsaufwendungen erforderlich, die über das Maß der Instandhaltung durch die BEW gemäß Straßenbeleuchtungsvertrag hinausreichen, sollten auch keine finanziellen Mittel der Stadt mehr eingesetzt werden, um den Betrieb der Leuchten aufrecht zu erhalten. Diese Leuchten sind dann ersatzlos zu entfernen. Dies gilt natürlich auch für den Fall, dass von einer Einzelleuchte eine Gefährdung der Verkehrssicherheit ausgeht.

Eine Übersicht über die in Wipperfürth befindlichen Leuchtenstandorte mit weniger als 3 Leuchten ist der beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Anlagen

Tabelle Leuchtenstandorte